

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Zl. 2125.35/119-I.8.b/95

Beschwerde gegen Österreich wegen
Verletzung des Europäischen Über-
einkommens zum Schutz von Tieren
bei landwirtschaftlicher Tierhaltung;
parlamentarische Anfrage

XIX. GP.-NR
227 /AB
1995 -02- 15

zu 191 W

Beilage

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 16. Dezember 1994 unter der Nr. 191/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Laut BGBl. 82/93 ist das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. Welche Gesetze zur Erfüllung dieses Staatsvertrags wurden bereits erlassen bzw. inwiefern soll die Konvention in nationales Recht umgesetzt werden?
2. Obwohl Österreich die Europäische Konvention zum Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Juni 1993 ratifiziert hat, ist es von der Erfüllung dieser Konvention weit entfernt. Derzeit ist auch kein politischer Wille erkennbar, den Bestimmungen dieser Konvention nachzukommen. An welche Maßnahmen ist in nächster Zeit gedacht, um die oben angeführte, durchgehende Mißachtung des Europäischen Übereinkommens abzustellen?
3. Wie beurteilen Sie die Einstellung der oben angeführten Strafverfahren im Lichte der Ratifizierung der Europäischen Konvention?

- 2 -

4. Die oben angeführten Strafanzeigen wurden u.a. mit der Begründung abgewiesen, daß bei der gegebenen Form der Tierhaltung den Tieren körperliche Qualen nicht zugefügt würden und ihr Wohlbefinden nur so weit eingeschränkt werde, als dies für die in ganz Europa anerkannte Tierhaltung unbedingt erforderlich sei. Eindeutig erkennbar führen Massentierhaltungssysteme zu Verhaltensstörungen (z.B. "Kannibalismus", wobei z.B. die Schwänze und Ohren der Artgenossen angefressen werden) und schweren Gesundheitsschäden (Gelenkschäden, Lungenerkrankungen) bei den Tieren, die zweifellos zu körperlichen Schmerzen führen, abgesehen davon, daß sie ihre artgerechten Bedürfnisse in keiner Weise ausleben können, wie es die Konvention vorsieht. Auch ist diese Form der Tierhaltung nicht in ganz Europa "anerkannt". Zumindest die Tierschutzgesetze in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Schweden und Großbritannien, verbieten eine solche Form der Schweinehaltung ganz klar. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit diese Form der Tierhaltung in Österreich verboten wird?
5. Es gibt in der Praxis Haltungsformen, die wirtschaftlich und tiergerecht sind. Inwiefern ist daran gedacht, die Entwicklung tiergerechter Haltungssysteme voranzutreiben und die Umstellung auf tierfreundliche Haltungsformen zu fördern?
6. Die österreichische Bevölkerung hat schon mehrfach den Wunsch nach einer Abschaffung der Tierfolter bei der Massentierhaltung und einem Bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz bekundet: Im Dezember 1992 wurden dem Nationalratspräsidenten ca. 300.000 Unterschriften mit diesem Anliegen überreicht, daneben ergingen noch mehrere Positionen und Bürgerinitiativen an den Petitionsausschuß des Nationalrates. Inwiefern wurde diesem berechtigten Tierschutzanliegen der österreichischen Bevölkerung Rechnung getragen?

- 3 -

7. Nach Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei das Recht, einen Vertreter für den Ständigen Ausschuß zu benennen. Wer wurde seitens Österreichs als Vertreter für den Ständigen Ausschuß ernannt?

8. Dem Ständigen Ausschuß obliegt lt. Übereinkommen die Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen. Derzeit ist es so, daß Konsequenzen einer Nichtbefolgung des Übereinkommens nicht geregelt werden. Da das Übereinkommen aber nur dann wirksam werden kann, wenn die Organe des Europarates eine Aufsichtskompetenz und eine Beschwerdelegitimation haben, ist es unerläßlich, daß dem Europarat eine solche Kompetenz eingeräumt wird. Werden Sie daher eine derartige Empfehlung zu einer diesbezüglichen Änderung des Übereinkommens über die österreichische Vertretung einbringen?

9. Art. 16 (4) B-VG verpflichtet die Länder, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden können; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht, unbeschadet des Abs. 6, die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Nach Art. 16 (5) B-VG hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Inwiefern wird seitens des Bundes der Verpflichtung zur Überwachung der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens in nationales Recht nachgekommen?

10. Welche Maßnahmen werden Sie angesichts der Ratifizierung Österreichs zum Europäischen Übereinkommen ergreifen, um Staatsanwaltschaften, die mit Fragen des Tierschutzes in Zusammenhang mit der Massentierhaltung befaßt sind, zu sorgfältigerer Prüfung der Sach- und Rechtslage als bisher anzuhalten?

- 4 -

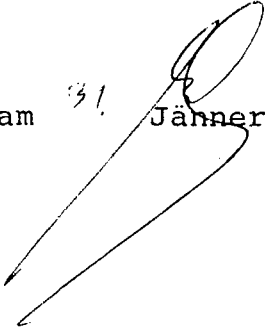
Ich beehre mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

- Zu 1.: Die Durchführung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG fällt gemäß Art. 15 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Laut den mir im Wege der Vertreter der Bundesländer zugegangenen Informationen wurden sowohl die Bestimmungen des Übereinkommens selbst als auch jene der Empfehlungen des Ständigen Ausschusses dieses Übereinkommens in der jeweiligen Landesgesetzgebung voll umgesetzt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf einen dieser Beantwortung beigefügten Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Jänner 1995.
- Zu 2: Laut oben genannter Information sind die erhobenen Vorwürfe einer mangelnden Erfüllung sowie durchgehenden Mißachtung des Europäischen Übereinkommens nicht richtig. Vielmehr entspricht die Tierschutzgesetzgebung der einzelnen Bundesländer den europäischen Standards.
- Zu 3: Laut Mitteilung der Vertreter der Bundesländer waren die oben angeführten Strafverfahren im Lichte der österreichischen Gesetzeslage einzustellen.
- Zu 4
und 5: Die Beantwortung dieser Fragen obliegt nicht meiner Beurteilung. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die hiezu ergangenen Beantwortungen der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft sowie für Umwelt.
- Zu 6: Die Frage nach einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz richtet sich in erster Linie an den Bundesverfassungsgesetzgeber und wird zur Zeit auf parlamentarischer Ebene behandelt.

- 5 -

- Zu 7: Angesichts der überwiegenden Zuständigkeit der Bundesländer bei der Durchführung des Übereinkommens entsenden diese zwei gemeinsame Vertreter im Ständigen Ausschuß des Übereinkommens, u.zw. Frau Dr. Havranek, Kärnten, und Herrn Mag. Gsandtner, Wien.
- Zu 8: Österreich setzt sich traditionell für eine weitestgehende Verrechtlichung internationaler Übereinkommen ein. Ich greife daher gerne Ihre Anregung auf, die Möglichkeiten der Einrichtung eines Normeneinhaltungsmechanismus für dieses Übereinkommen zu prüfen.
- Zu 9: Aus den mir zugegangenen Informationen sind keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß ein Bundesland den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nachgekommen wäre, zu entnehmen.
- Zu 10: Mit der Kundmachung des Europäischen Übereinkommens und dessen Inkrafttreten mit 23. Juni 1993 geht automatisch die Verpflichtung auf die zuständigen österreichischen Behörden über, bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der Massentierhaltung auch dessen Bestimmungen in Betracht zu ziehen. Sollten sich darüberhinausgehende Maßnahmen als erforderlich erweisen, so werden diese zweifellos von dem derzeit nach dem Bundesministerengesetz zuständigen Bundesminister für Justiz gesetzt werden.

Wien, am 31. Jänner 1995



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Schenkenstraße 4

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 535 60 79

VST-37/78

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben	Bearbeiter	(0222) 535 37 61	Durchwahl	Datum
	Dr. Brand		12	20. Jänner 1995

Betrifft

Tierschutz;

ER-Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen;

Beschwerde des "Vereins gegen Tierfabriken Schweiz und Österreich" gegen die Republik Österreich bei Generalsekretär des Europarates in Straßburg;

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 19.1.1995

Beilage

TELEFAX

An das
Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten
(zu GZ. 2125.35/116-I.8b/95)
Ballhausplatz 2
1014 Wien

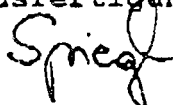
Die Landeshauptmännerkonferenz beschäftigte sich in ihrer Tagung am 19. Jänner 1995 mit der gegenständlichen Beschwerde. Als Ergebnis dieser Beratung wurde die beiliegende Beantwortung angenommen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht, diese Beantwortung dem Herrn Generalsekretär des Europarates vorzulegen und der Beantwortung der zu dieser Beschwerde gestellten parlamentarischen Anfrage anzuschließen.

Der Leiter

Dr. MEIRER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEILAGE
zu VST-37/78
vom 20. Jänner 1995

Tierschutz;

ER-Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen
Tierhaltungen;

Beschwerde des "Vereins gegen Tierfabriken Schweiz und Österreich"
gegen die Republik Österreich beim Generalsekretär des Europarates
in Straßburg

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Jänner 1995:

Den Vertretern Österreichs im Ständigen Komitee der Europäischen Konvention zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde eine Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz und Österreich vom 10. August 1994 an den Europarat zur Kenntnis übermittelt.

Österreich ist Vertragsstaat der Konvention zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Sowohl die Bestimmungen der Konvention als auch die Empfehlungen des Ständigen Komitees dieser Konvention wurden in der österreichischen Gesetzgebung voll umgesetzt. Durch keine Bestimmung der Konvention, aber auch durch keine Empfehlung wird die Intensivtierhaltung, insbesondere von Schweinen und Geflügel, verboten.

Es ist auch unrichtig, daß in Österreich nur ein Tierschutzparagraph im Strafgesetzbuch in Geltung stehe. In den einzelnen Ländern sind Tierschutzgesetze in Kraft, die den Bestimmungen der Konvention und ihrer Empfehlungen und damit den europäischen Standards entsprechen. Die Käfighaltung von Geflügel wurde in Europa lediglich in der Schweiz vollständig abgeschafft, Schweden befindet sich auf dem Weg hierzu. In allen anderen europäischen Staaten, die in gleicher Weise wie Österreich die Europäische Konvention zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen abgeschlossen haben, sind diese Haltungsformen im Einklang mit den Konventionen des Europarates nach wie vor erlaubt.

- 2 -

Die Behauptung, daß auch die von den österreichischen Ländern angestrebte Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft konventionswidrig sei, ist zurückzuweisen. Die Mindeststandards, die in dieser Vereinbarung enthalten sind, entsprechen dem EU-Niveau; sie verstoßen gegen keine einzige Konventionsbestimmung und keine Empfehlung. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß es etwa für Legehennen überhaupt keine Empfehlung des Ständigen Komitees der Konvention gibt. In der erst unlängst verabschiedeten Empfehlung über die Kälberhaltung wurde auch die Weißfleischmast der Kälber weiterhin als zulässig festgehalten. Die Aufnahme entsprechender Verbote in diese Empfehlung ist nämlich am Widerstand eines anderen Vertragsstaates, nicht Österreichs, gescheitert.

Die österreichischen Länder bemühen sich weiterhin um den Abschluß der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, um Mindeststandards für die einzelnen Länder vorzugeben, denen es freisteht, auch strengere Regelungen für ihren Bereich zu erlassen.

Wenn die Beschwerdeführer meinen, der Grund für die behaupteten Mißstände liege darin, daß in Österreich die Angelegenheiten des Tierschutzes in die Länderkompetenz fallen und es daher kein einheitliches Bundestierschutzgesetz gibt, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Tierschutzgesetze der Länder dem Standard einheitlicher Gesetze in anderen europäischen Staaten entsprechen, wenn man im Bereich der Massentierhaltung von der Schweiz und Schweden absieht.

Die Herren Landeshauptmänner der österreichischen Länder haben beschlossen, dieses Schreiben an Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, zu richten. Sie ersuchen, die Haltung Österreichs zur vorgebrachten Beschwerde zur Kenntnis zu nehmen und auch den Sekretär der Landwirtschaftskommission der Parlamentarischen Versammlung des Europarates von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.